

# Ehrenordnung



**der Ortsgemeinde Birgel**

**VG Obere Kyll**

**vom 20.07.2015**



Inhaltsverzeichnis:

I. Arten der Ehrungen und Sinn und Zweck der Ehrungen .....	3
§ 1 Ernennung zum/zur Ehrenbürger/in.....	3
§ 2 Wappenteller der Ortsgemeinde Birgel.....	3
§ 3 Sonstige Ehrenbezeichnungen.....	3
II. Verfahrensvorschriften .....	4
§ 4 Verleihung des Ehrenbürgerrechts .....	4
§ 5 Verleihung des Wappentellers .....	4
§ 6 Verleihung der sonstigen Ehrenbezeichnungen .....	5
§ 7 Verlust bzw. Entziehung der Ehrung .....	5
§ 8 Inkrafttreten.....	5



## I. Arten der Ehrungen und Sinn und Zweck der Ehrungen

### § 1 Ernennung zum/zur Ehrenbürger/in

- (1) Die Ortsgemeinde Birgel kann Persönlichkeiten, die sich um die Ortsgemeinde Birgel in besonderem Maße verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen. Es ist die höchste Auszeichnung, die die Ortsgemeinde zu vergeben hat.
- (2) Die Bestimmungen des § 23 GemO bleiben unberührt.

### § 2 Wappenteller der Ortsgemeinde Birgel

- (1) Persönlichkeiten, die sich auf politischem, kommunalpolitischem, künstlerischem, kulturellem, wirtschaftlichem, wissenschaftlichem, sportlichem oder sozialem Gebiet um die Ortsgemeinde verdient gemacht haben, kann der Wappenteller der Ortsgemeinde verliehen werden.
- (2) Die Ortsgemeinde kann Bürgerinnen und Bürgern,
  - a) die mindestens 25 Jahre in dem Gemeinderat oder einem der Ausschüsse mitgewirkt haben,
  - b) Bürgermeistern sowie Beigeordneten nach 15 jähriger Amtszeit
  - c) Wehrführern nach 25 jähriger Amtszeit

die besondere Ehrung verleihen. Für die Berechnung der Zeiten ist es unerheblich, ob diese zusammenhängend oder unterbrochen ausgeübt worden sind.

- (3) Die Ehrung soll im Regelfall nach dem Ausscheiden aus dem Rat, Ausschuss bzw. von seinem Amt vorgenommen werden.
- (4) Die Ortsgemeinde kann sonstigen Bürgerinnen und Bürgern, die sich für die Allgemeinheit besonders verdient gemacht haben, die besondere Ehrung verleihen.
- (5) Die Verleihung erfolgt in feierlicher Form, in der Regel im Ortsgemeinderat, mit Überreichung des Wappentellers und einer Urkunde.

### § 3 Sonstige Ehrenbezeugungen

- (1) Geschäftsjubiläen:  
Bei Geschäftsjubiläen und Eröffnungen kann durch der Bürgermeister ein Präsent mit einem Wert bis zu 50,00 € überreicht werden.
- (2) Als Ehe- und Altersjubiläen gelten:
  - (a) Ehejubiläen:

– Goldene Hochzeit	(50 Jahre)
– Diamantene Hochzeit	(60 Jahre)
– Eiserne Hochzeit	(65 Jahre)
– Gnadenhochzeit	(70 Jahre)

Anlässlich der Goldenen Hochzeiten werden angemessene Präsente mit einem Wert von 40,00 €, bei allen anderen Ehejubiläen mit einem Wert von 50,00 € überreicht.



- (b) Altersjubiläen:  
Zum 80., 85., und 90. Geburtstag erfolgt eine persönliche Gratulation durch einen Vertreter der Ortsgemeinde mit Überreichung eines angemessenen Präsensts. Ab dem 90. Geburtstag erfolgt eine jährliche Gratulation durch einen Vertreter der Ortsgemeinde, wobei ebenso ein angemessenes Präsent überreicht werden soll.
- (c) Vereinsjubiläen  
Vereinen können bei Vereinsjubiläen Präsente mit folgendem Wert überreicht werden:
- |  |          |
|--|----------|
| – nach 25 jährigem Bestehen:   | 30,00 €  |
| – nach 50 jährigem Bestehen:   | 50,00 €  |
| – nach 75 jährigem Bestehen.   | 80,00 €  |
| – nach 100 jährigem Bestehen:  | 100,00 € |
| – nach über 100 jährigen Bestehen bei einer durch 25 teilbaren Zahl: | 150,00 € |
- (3) Der Ortsgemeinderat kann beantragen, dass auch sonstigen Persönlichkeiten, die sich auf politischem, kommunalpolitischem, künstlerischem, kulturellem, wirtschaftlichem, wissenschaftlichem, sportlichem oder sozialem Gebiet um die Ortsgemeinde verdient gemacht haben, Glückwünsche und Präsente überreicht werden. Der Antrag ist ausführlich zu begründen. Über den Antrag entscheidet der Gemeinderat in nichtöffentlicher Sitzung.
- (4) Beerdigungen  
Bei Beerdigungen von Ratsmitgliedern wird eine Beileidskarte und ein Betrag 15 € für Grabpflege überreicht. Zu den Beerdigungen von Beigeordneten und Ortsbürgermeister wird anstelle der Grabpflege eine Schale mit Banner überreicht sowie ein Nachruf in den Oberen Kyll Nachrichten veröffentlicht.

## II. Verfahrensvorschriften

### § 4 Verleihung des Ehrenbürgerrechts

- (1) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts gehört zu den ausschließlichen Zuständigkeiten des Gemeinderates.
- (2) Die Verleihungsurkunde ist von dem Ortsbürgermeister zu unterzeichnen.
- (3) Über die Verleihung entscheidet der Gemeinderat auf Antrag des Ortsbürgermeisters oder den Ratsmitgliedern.
- (4) Die Ernennung zur Ehrenbürgerin/ zum Ehrenbürger ist in feierlicher Form durchzuführen.

### § 5 Verleihung des Wappentellers

Anträge auf Ehrung und Verleihung des Wappentellers sind schriftlich zu stellen und eingehend zu begründen, sofern die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 nicht vorliegen. In den Fällen des § 2 Abs. 2 wird die Verwaltung von Amts wegen tätig. Über die Verleihung entscheidet der Gemeinderat.



### **§ 6 Verleihung der sonstigen Ehrenbezeichnungen**

Für die Ehrung in § 3 Abs. 1 und 2 aufgeführten Jubiläen ist ein Beschluss eines Gremiums der Ortsgemeinde nicht erforderlich. Der Ortsbürgermeister ist befugt, sonstige Ehrungen, die bei Gemeinden aus Repräsentationszwecken üblich sind, vorzunehmen.

### **§ 7 Verlust bzw. Entziehung der Ehrung**

Sofern nach dieser Ehrenordnung eine Ehrung ausgesprochen bzw. verliehen wurde, kann diese bei unwürdigem Verhalten durch Beschluss des Gremiums, das für die Ehrung bzw. Verleihung zuständig war, zurückgenommen werden.

### **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten mit Wirkung zum sofort. in Kraft.

Birgel, 2015

gez. Ortsbürgermeister